

Gesund und sicher starten!

Aktuelle Informationen für Existenzgründer zu Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit

Laborarbeit – gesund und sicher Anmelden, planen, Betreuung sichern

Bereits im Vorfeld muss der Laborgründer in puncto Gesundheit und Sicherheit die Weichen für eine bestmögliche Prävention stellen. Er muss bestimmte gesetzliche Auflagen erfüllen und Verfahren einhalten.

Anmeldung bei der BG Chemie

Die BG Chemie ist der zuständige öffentlich-rechtliche Unfallversicherungsträger. Die Zugehörigkeit zur BG Chemie kann nicht durch eine private Versicherung ersetzt werden!

Der Laborgründer muss die BG Chemie innerhalb einer Woche nach Beginn des Unternehmens informieren über:

- Name, Anschrift, Art des Betriebs
- Zahl der Mitarbeiter
- Datum der Eröffnung bzw. des Beginns der vorbereitenden Arbeiten

Spätestens sechs Wochen vor Aufnahme des Laborbetriebs muss der Unternehmer

- der BG Chemie anzeigen, wenn mit biologischen Agenzien mit Gefährdungspotenzial umgegangen werden soll. Welche Agenzien dabei wie eingestuft sind, verraten die Merkblätter „Sichere Biotechnologie“ B 001 bis B 009 der BG Chemie.
- bei der BG Chemie registrieren lassen, wenn ein Gentechnik-Labor betrieben werden soll. Wie das abläuft, ist in der Gentechnik-Verfahrensverordnung (GenTVfV) geregelt.

Zu den Aufgaben und Leistungen der BG zählt neben der Wiederherstellung der Gesundheit und einer eventuellen finanziellen Entschädigung im Versicherungsfall auch die „Sicherstellung präventiver Maßnahmen“. Deshalb erlässt die BG Chemie verbindliche Vorschriften und andere Regelwerke fürs Labor. Außerdem werden regelmäßig Kurse und Seminare angeboten. Zudem kann sich jeder Unternehmer direkt und persönlich bei der BG informieren und Zweifelsfragen mit den dortigen Fachleuten klären.



Die BG Chemie hält zum Thema Unternehmerverantwortung das Merkblatt A 006 bereit: „Verantwortung und Rechtsfolgen“. Ein Verzeichnis aller BG-Schriften und Medien enthält das Merkblatt A 001. Außerdem gibt es ein sehr empfeh-

lenswertes Infoblatt für Neugründer im Internet unter www.bgchemie.de.

Anmeldung beim Gewerbeaufsichtsamt

Je nach Sicherheitsstufe müssen gentechnische Arbeiten und Arbeiten mit biologischen Agenzien 30 Tage vor Beginn der Tätigkeit beim Gewerbeaufsichtsamt angezeigt werden.

Welche Sicherheitsstufe im Einzelfall greift, ist der Biostoffverordnung (BioStoffV), der Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV) und den daraus abgeleiteten TRBA (Technische Regeln Biologische Arbeitsstoffe) zu entnehmen.

Die Gewerbeaufsicht ist eine gute Anlaufstelle für Beratung und wirkt zum Teil auch bei der Planung mit – etwa im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren.

Bauliche Maßnahmen

- Die Bauämter informieren darüber, welche Bau- bzw. Umbaumaßnahmen genehmigungspflichtig sind und welche Sicherheitsmaßnahmen dabei zu treffen sind.
- Aufwändige Anlagen wie Absaugvorrichtungen mitsamt der dazu gehörenden Schächte, Leitungen usw. müssen so früh wie möglich geplant werden. Je nach Gebäude kann ein nachträglicher Einbau schwierig bis unmöglich sein!
- Flucht- und Rettungswege müssen geplant und gestaltet werden.

Das Interieur im Labor:

- Arbeitsflächen, Labormöbel und Fußböden sollten leicht zu reinigen sein.
- Wand- und Deckenanstriche sowie Fußbodenbeläge müssen gegenüber den im Labor verwendeten Stoffen und den Reinigungsmitteln dicht und beständig sein.
- Fußböden müssen trittsicher sein, d. h. der Belag muss rutschhemmend sein und darf keine Stolperstellen aufweisen.
- Es sollten von vornherein ausreichend Wasch- und Spülbecken, Augen- und Notduschen mitsamt der entsprechenden Leitungen eingeplant werden.



BioStoffV
GenTSV
TRBA



GenTVfV

Fakten

Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung

Je nach Laborart und Arbeit muss eine bestimmte Betreuung durch internes oder externes Personal gewährleistet werden. Der Unternehmer hat dabei die Pflicht zur Ernennung und zur Überwachung.

Ersthelfer: Mindestens eine Person, ansonsten zehn Prozent der Belegschaft müssen in Erster Hilfe ausgebildet sein, entsprechende Kurse „Erste Hilfe im Betrieb“ (acht Doppelstunden) bieten die lokalen Erste-Hilfe-Organisationen an.

! Über jede Erste-Hilfe-Leistung ist Buch zu führen, auch, wenn es sich nur um die Ausgabe eines Pflasters handelt. Die Aufzeichnungen müssen fünf Jahre aufbewahrt werden!

Betriebsarzt: Betriebsärzte haben die Aufgabe, Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten. Außerdem beraten sie den Arbeitgeber in allen Fragen des Gesundheitsschutzes.

Zur arbeitsmedizinischen Betreuung ist eine Mindest-Einsatzzeit von 0,3 Stunden pro Mitarbeiter und Jahr zu veranschlagen und sicherzustellen. Diese Dienstleistung kann der Unternehmer von privaten Organisationen einkaufen, zum Teil wird sie auch von niedergelassenen Ärzten angeboten.

! Fragen Sie bei Ihrem Berufsverband nach, ob es Rahmenabkommen mit bestimmten Ärzten oder Diensten gibt – sie ermöglichen oft besonders günstige Konditionen.



Zum Teil werden besondere Vorsorgeuntersuchungen fällig – etwa, wenn die Arbeit eine Infektionsgefahr mit sich bringt. Bei Tätigkeit an Bildschirmarbeitsplätzen kann eine Augenuntersuchung nötig sein.

Fachkraft für Arbeitssicherheit: Sie unterstützt und berät den Arbeitgeber bei der Unfallverhütung, beim Arbeitsschutz und bei der menschengerechten Gestaltung der Arbeit. Pro Mitarbeiter und Jahr muss eine Einsatzzeit von zwei Stunden eingeplant werden. Die Fachkraft kann ein betriebsinterner Mitarbeiter mit Zusatzqualifikation sein oder das Unternehmen kauft diese Betreuung extern ein. Bei Betrieben mit höchstens 50 Mitarbeitern kann das „Unternehmermodell“ gewählt werden: Der Unternehmer selbst kann sich bei der BG Chemie zu Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes schulen lassen.

Sicherheitsbeauftragter: Bei mehr als 20 Mitarbeitern muss ein Sicherheitsbeauftragter her. Er sollte im Unternehmen beschäftigt sein, aber möglichst keine Vorgesetztenfunktion ausüben. Die Qualifikation für den Sicherheitsbeauftragten im Laborbetrieb wird mit einem einwöchigen Grundseminar bei der BG Chemie erworben.

Beauftragter für Biologische Sicherheit: Er muss ernannt werden, wenn mit potenziell gefährlichen biologischen Agenzien oder mit gentechnisch veränderten Organismen umgegangen wird. Im Prinzip ist jede Person geeignet, die die entsprechenden Kenntnisse und Erfahrungen mitbringt. Es gibt aber auch Spezialfälle wie Gen-Laboratorien, in denen zusätzlich ein Studium (z. B. Mikrobiologie, Arbeitsmedizin) oder eine bzgl. den speziellen Anforderungen gleichwertige Ausbildung vorausgesetzt wird.

Strahlenschutzbeauftragter: Er ist nötig, wenn mit radioaktiven Isotopen umgegangen wird bzw. wenn die Freigrenzen der Strahlenschutzverordnung überschritten werden. Zur Qualifizierung als Strahlenschutzbeauftragter ist eine staatlich anerkannte Ausbildung nötig. Die kann an privaten Bildungseinrichtungen, aber z. B. auch an staatlichen Fachhochschulen erworben werden.

Impressum:

Innovation und Bildung Hohenheim (IBH) GmbH
Wollgrasweg 49 | D-70599 Stuttgart
Fon: +49 (0) 711/45 10 17-200 | www.ibh.uni-hohenheim.de

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg
Ref. 33 Existenzgründung und Unternehmensnachfolge – ifex
Theodor-Heuss-Straße 4 | D-70174 Stuttgart
Fon: +49 (0) 711/123-26 74 | www.wm.baden-wuerttemberg.de
www.newcome.de

RKW – Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft e.V. – Bundesgeschäftsstelle
Düsseldorfer Straße 40 | D-65760 Eschborn
Fon: +49 (0) 61 96/495-3205 | www.guss-net.de

Das Projekt wird im Rahmen des Modellprogramms zur Bekämpfung arbeitsbedingter Erkrankungen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gefördert.



ASiG § 6



GenTSV §16-18
VBG 102 §16



StrlSchV
Anhang 4



ASiG § 1-4
und 9-10